

Statuten vom *hauswarte*verband region basel

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen

*hauswarte*verband region basel (hvrb)

Nachfolgend <hvrb> genannt, besteht eine Berufs- und Fachorganisation als Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Sitz des hvrb ist der Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

¹Der hvrb ist ein Unterverband im Schweizerischen Fachverband der Hauswarte (sfh).

²Er vertritt die allgemeinen Interessen des Berufstandes der Hauswartin/des Hauswartes und deren eng verwandten Berufe.

³Er fördert das Ansehen und die Qualität des Berufs Hauswartin/Hauswart und fördert namentlich die fachliche Weiterbildung, sowie der Pflege der Geselligkeit.

⁴Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft/Organisation

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des hvrb sind Hauswarte und eng verwandte Berufe.

Art. 5 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Durch den Beitritt unterzieht sich das Mitglied den einschlägigen Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbandes.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied stirbt, aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, rückständige Beiträge zu bezahlen.

Art. 7 Ausschluss

¹Bei grober Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

²Wenn er mit den Beiträgen zwei Jahre im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

III. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des hvrh sind:

¹Generalversammlung GV

²Vorstand

³Rechnungsprüfungskommission

Art. 9 Generalversammlung

¹Die GV ist das oberste Organ des hvrh und übt die strategische Führung des Verbandes aus.

²Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

³Die GV ist mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich, unter Angabe der Traktanden und Anträge, einzuberufen.

⁴Eine Ausserordentliche GV

- a) Wenn es der Vorstand als notwendig erachtet
- b) Wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich, mit Angabe der Anträge, verlangen

Art. 10 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die GV wählt den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Auf Antrag des Vorstandes kann der Vorstand beliebig erweitert werden, sofern die Generalversammlung ihre Zustimmung erteilt.

²Der Vorstand ist für die operative Führung und die Umsetzung der Beschlüsse der GV zuständig.

³Die Tätigkeit im Vorstand wird entschädigt. Der Vorstand erlässt dazu ein Entschädigungsreglement.

Art. 11 Amtsdauer des Vorstandes

Die GV wählt den Vorstand für die Amtsdauer von 4 Jahren. Die Vorstandsmitglieder können nach Ablauf einer Amtsdauer wieder gewählt werden.

Art. 12 Rechnungsprüfungskommission

¹Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

²Sie prüft die Kassaführung und die Jahresrechnung und erstattet der GV Bericht.

³Sie kann auf Anweisung der GV einzelne Geschäfte prüfen.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen des hvrh bestehen namentlich aus

- ¹Beiträgen der Mitglieder
- ²Erträgen aus Verbandsaktivitäten
- ³Zuwendungen

Art. 14 Ausnahmen von Beitragspflicht

- ¹Die Vorstandsmitglieder
- ²Ehrenmitglieder

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Recht und Beistand

Jedes Mitglied hat das Recht, sich in Berufs- und Gehaltsfragen, bei Differenzen mit Vorgesetzten an den Vorstand zu wenden.

Der Vorstand versucht, die Anliegen bestmöglich zu erledigen (zum Beispiel durch Vermittlung).

Art. 16 Auflösung

¹Die Auflösung des hvrh erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.

²Ueber die Art und Weise der Auflösung und die Verwendung von vorhandenem Verbandsvermögen bestimmt die GV.

Art. 17 Inkrafttreten

¹Diese an der Generalversammlung vom 28. März 2025 in Bubendorf genehmigten Statuten ersetzen die bisherigen vom 11. Februar 2003 und treten sofort in Kraft.

²Die Statuten wurden von der Geschäftsleitung vom SFH im Dezember 2024 genehmigt.

Reigoldswil, den 28. März 2025

*hauswarte*verband region basel

Der Präsident



Thomas Scherrer

Der Aktuar

Urs Felder